

## Kopftuch

### § 86 HSchG

Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG) gilt ab: 01.08.2017

(1) <sup>1</sup>Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer Schule selbstständig Unterricht erteilt. <sup>2</sup>Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen sind in der Regel Bedienstete des Landes. <sup>3</sup>Sie sind in der Regel in das Beamtenverhältnis zu berufen.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrerinnen und Lehrer erziehen, unterrichten, beraten und betreuen in eigener Verantwortung im Rahmen der Grundsätze und Ziele der §§ 1 bis 3 sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Konferenzbeschlüsse. <sup>2</sup>Die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrerin oder des Lehrers erforderliche pädagogische Freiheit darf durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Konferenzbeschlüsse nicht unnötig oder unzumutbar eingeengt werden. <sup>3</sup>Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und einen Nachweis über die Erfüllung dieser Verpflichtung zu führen.

(3) <sup>1</sup>Vor dem Hintergrund der christlich-abendländischen Tradition Hessens, des Humanismus und der kulturellen und religiösen Vielfalt der hier lebenden Menschen sowie zur Gewährleistung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 haben die Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren; § 8 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Insbesondere ist ein **Verhalten\*** unzulässig, das objektiv geeignet ist, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden.

\* Anmerkung/ Einschätzung: Anstelle eines **Verbots von "Kleidungsstücken, Symbolen oder andere Merkmalen"**, die geeignet sein könnten, den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden an einer Schule zu gefährden, wird in dem neuen Text allgemeiner von entsprechendem **"Verhalten"** gesprochen.